

Bericht*

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/28444 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, Susanne Ferschl, Doris
Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/24453 –**

**Corona-Strategie für besonders gefährdete Menschen zum Nutzen der ganzen
Gesellschaft**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25882 –**

Lockdown-Maßnahmen durch Gesetze, nicht durch Verordnungen

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Doris
Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27960 –**

Mehr Sicherheit und Lebensqualität mit Schnelltests und Selbsttests für alle

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/28692 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Rudolf Henke, Hilde Mattheis, Detlev Spangenberg, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Achim Kessler und Kordula Schulz-Asche

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28444** in seiner 222. Sitzung am 16. April 2021 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Weiterhin hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Sportausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zudem wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24453** in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Weiterhin hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/25882** in seiner 208. Sitzung am 10. Februar 2021 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Weiterhin hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27960** in seiner 222. Sitzung am 16. April 2021 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Weiterhin hat er ihn zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch das Auftreten von Virusvarianten zusätzlich an Dynamik gewonnen hat. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen habe sich in den vergangenen Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, sei es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen würden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Deshalb seien Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dann griffen werden müssten, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner nicht hinreichend wirksam gewesen seien, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern.

Deshalb soll eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt werden, sodass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ab dem übernächsten Tag zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen gelten. Falls dort bereits strengere Maßnahmen als die im neuen § 28b IfSG genannten gelten würden, sollen diese fortgelten. Wenn in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen sinkt, dann soll dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft treten.

Zudem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sollen an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft werden. Damit sollen dem Bund zusätzlich Handlungsmöglichkeiten gegeben werden, um eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes zu gewährleisten.

Ebenso wie § 28a IfSG soll auch der neue § 28b IfSG und die auf ihm fußenden Maßnahmen und Vorschriften nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gelten.

Zu Buchstabe b

Laut Antragsteller ist es seit Monaten bekannt, dass ältere und vorerkrankte Menschen durch das COVID-19-Virus besonders gefährdet sind und deshalb auch besondere gesetzliche Sicherheit brauchen. Es fehle aber ein inklusiver Grundkonsens, dass spezifische Lösungen für besonders Schutzbedürftige nicht nur nach Artikel 1 des Grundgesetzes geboten seien, sondern gesetzlich verankert werden müssten, weil sie auch allen anderen Gesellschaftsgruppen nützten. Expertinnen und Experten forderten eine bedarfsbezogene Corona-Teststrategie nicht nur im Gesundheitsbereich, sondern auch in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die dritte Coronavirus-Testverordnung sehe nun präventive Testungen in vielen Bereichen vor, nicht erfasst seien aber Unterkünfte der Obdachlosenhilfe und für die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Hier seien die Testansprüche auf die Beschäftigten beschränkt.

Die Coronavirus-Testverordnung müsse nun schnell und bundesweit gleich umgesetzt werden. Dafür seien bestehende gesetzliche Regelungen zu schärfen oder neu zu schaffen. Die Antragsteller formulieren einen umfangreichen Zielstellungskatalog, um den Anspruch, besonders gefährdete Personen zu schützen, zu erfüllen. Dazu gehören Anpassungen im Infektionsschutzgesetz und im SGB V. Zudem soll das Robert Koch-Institut (RKI) beauftragt werden, den Nationalen Pandemieplan entsprechend zu überarbeiten. Außerdem sollen das RKI und ein interdisziplinärer Beirat beauftragt werden, die Versorgung besonders vulnerabler Gruppen in der COVID-19-Pandemie zu evaluieren und Eckpunkte für eine Bedarfsprognose in vergleichbaren epidemischen Notlagen für die Bereiche Gesundheit und Pflege, Bildung und Kultur, Wirtschaft und öffentlichen Dienst zu erarbeiten.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller konstatieren, an der Praxis der nichtpharmakologischen Maßnahmen zur Kontrolle der Pandemie werde gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Kritik geübt. Insbesondere würden Maßnahmen, die durch Verordnungen der Landesregierungen getroffen würden und Grundrechte einschränkten, als unzulässig erachtet, weil der Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot verletzt würden. Dass die Maßnahmen nicht in den Parlamenten beraten und beschlossen würden, führe zu einer Intransparenz, die letztlich das Ziel der Maßnahmen untergrabe. Maßnahmen würden umfassender im Alltag umgesetzt, wenn deren Notwendigkeit nachvollzogen werden könne und sie demokratisch legitimiert seien.

Die Antragsteller fordern, durch Gesetzgebungsverfahren unverzüglich sicherzustellen, dass alle Entscheidungen von substantiellem Gewicht, die für die Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich seien, vom Deutschen Bundestag getroffen werden. Der Inhalt bereits geltender Rechtsverordnungen des Bundes, insbesondere Rechtsverordnungen, die Grundrechte einschränkten oder den Verlauf der Pandemie maßgeblich beeinflussen sollten, müssten dem Bundestag als Gesetzentwurf vorgelegt werden. Dazu zähle u. a. die Verordnung zur Prio-

risierung beim Impfanspruch. Das Parlament müsse umfassend und rechtzeitig mit den Plänen der Bundesregierung für die Absprachen mit den Landesregierungen zur Pandemiebekämpfung befasst werden, um dazu konkrete Vorgaben zu machen. Falls dies wegen Unaufschiebbarkeit nicht möglich sein sollte, müsse der Ausschuss für Gesundheit des Bundestages damit befasst werden. In jedem Fall müssten die Ergebnisse dieser Absprachen dem Bundestag zur Befassung vorgelegt werden, wenn sie Grundrechte einschränken sollten oder wenn durch beabsichtigte Lockerungen die Fallzahlen der SARS-CoV-2-Infizierten erneut ansteigen könnten.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der Antragsteller wird es durch Selbsttests für die Menschen möglich, sich aktiv an der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beteiligen und andere zu schützen. Die Menschen erhielten so ein Stück ihrer Selbstbestimmung zurück. Selbsttests seien eine Voraussetzung für die Aufhebung der Kontakteinschränkungen, so lange es noch keine ausreichende Impfstoffversorgung gebe. Nun liege eine Verordnung vor, die Schnelltests breiter in die Anwendung bringen solle. Allerdings fehle in dieser Verordnung ein Konzept, das für alle in Deutschland lebenden Menschen kostenlose Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) beinhalte. Dadurch vergebe die Bundesregierung eine Chance, das Infektionsgeschehen zu bremsen. Kostenlose Selbsttests seien ein sozial gerechtes Mittel zur Eindämmung der Pandemie und zur Wiedererlangung von mehr persönlicher Selbstbestimmung.

Daher müsse die Bundesregierung schnellstmöglich für alle in Deutschland lebenden Menschen flächendeckend die Möglichkeit schaffen, mehrmals pro Woche kostenlose Selbsttests zu erhalten. Zudem sollen Beratungsangebote geschaffen und finanziert werden und es soll für Kindertageseinrichtungen und Schulen verpflichtend werden, dass mindestens zwei Mal wöchentlich Schnelltests für die Kinder und das gesamte Personal angeboten und durchgeführt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a (Drucksache 19/28444)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 133. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 71. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 114. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 79. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 120. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 92. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 108. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 69. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 67. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 90. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 69. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 78. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 76. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Haushaltausschuss** hat aufgrund seiner Beteiligung gemäß § 96 GO-BT einen eigenen Bericht vorgelegt.

Zu Buchstabe b (Drucksache 19/24453)

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 92. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24453 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat im Umlaufverfahren am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24453 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c (Drucksache 19/25882)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 133. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25882 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25882 zu empfehlen.

Zu Buchstabe d (Drucksache 19/27960)

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 94. Sitzung am 14. April 2021, vorbehaltlich der Überweisung des Antrags durch das Plenum des Deutschen Bundestages, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27960 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 114. Sitzung am 19. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27960 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 76. Sitzung im Nachgang per Umlaufverfahren mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27960 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 151. Sitzung am 14. April 2021 beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28444 (Buchstabe a), vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum des Deutschen Bundestages, sowie zu den Anträgen auf den Drucksachen 19/24454 (Buchstabe b) und 19/25882 (Buchstabe c) eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 153. Sitzung am 16. April 2021 hat er die Beratungen zu den drei Vorlagen auf den Drucksachen 19/28444, 19/24453 und 19/25882 aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung zu den Drucksachen 19/28444, 19/24453 und 19/25882 fand in der 154. Sitzung am 16. April 2021 statt. Als sachverständige Organisationen wurden eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK), Bund Deutscher Verwaltungsrichter und -richterrinnen (BDVR), Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD), Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW), Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (bvkj), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BVKom), Deutscher Frauenrat e. V., Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e. V. (DGI), Deutsche Gesellschaft für Public Health e. V. (DGPH), Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V. (DIVI), Deutscher Caritasverband e. V. (Caritas), Deutscher Ethikrat, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Kulturrat e. V., Deutscher Richterbund (DRB), Deutscher Städtetag, Gesellschaft für Aerosolforschung e. V., Gesellschaft für Virologie e. V. (GfV), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), GKV-Spitzenverband, Handelsverband Deutschland e. V. (HDE), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Landkreistag, Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Sozialverband VdK Deutschland, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) und Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Prof. Dr. Michael Brenner (Friedrich-Schiller-Universität Jena, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Dr. Anne Bunte (Kreisverwaltung Gütersloh, Leiterin Gesundheitsamt), Dr. Andrea Kießling (Ruhr Uni Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie), Prof. Dr.

Thorsten Kingreen (Universität Regensburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht), Prof. Dr. Christoph Möllers (Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie), Prof. Dr. Kai Nagel (Technische-Universität Berlin, Fachgebiet Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik), Dr. Ulrich Vosgerau (Universität zu Köln – Lehrbefugnis für die Fächer Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie) und Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger (Universität Augsburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht). Auf die als Ausschussdrucksachen veröffentlichten Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner 155. Sitzung am 19. April 2021 hat der Ausschuss für Gesundheit zudem die Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 19/27960 aufgenommen, seine Beratungen zu den drei Vorlagen auf den Drucksachen 19/28444, 19/24453 und 19/25882 fortgesetzt und zu allen vier Vorlagen abgeschlossen.

Beratungsergebnis

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28444 in geänderter Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/24453 abzulehnen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/25882 abzulehnen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/27960 abzulehnen.

Änderungsanträge

Dem Ausschuss für Gesundheit hat ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(14)325.3neu vorgelegen (vgl. hierzu B. Besonderer Teil).

Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)325.3neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Ferner hat die Fraktion der FDP drei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 19(14)325.2 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

Änderungsantrag 1 (Gewichtete 7-Tage-Inzidenzen)

Artikel 1 Ziffer 2 wird § 28b wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 werden die Wörter „die nach § 28a Absatz 3 Satz 13 durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz)“ durch die Wörter „die nach Absatz 2 Satz 1 durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte gewichtete Sieben-Tage-Inzidenz“ ersetzt.*

- 2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

„Das Robert Koch-Institut ermittelt tagesaktuell für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine gewichtete Sieben-Tage-Inzidenz. Diese wird berechnet auf Grundlage der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und berücksichtigt zusätzlich die Positivquote der Testungen, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen und die tatsächliche Belastung sowie die Kapazitäten der Intensivstationen, die für die Versorgung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehen, sowie die Frage, ob es sich um ein diffuses, regional gleichmäßig verteiltes Infektionsgeschehen handelt oder einen lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsherd (sog. Cluster), um ein realistisches Bild der epidemischen Lage zu vermitteln. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht die Methodik zur Berechnung der gewichteten Sieben-Tage-Inzidenz einschließlich der Gewichtung der einzelnen Faktoren und

einer Begründung ihrer Methodik allgemein zugänglich im Internet. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die gewichtete Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft.“

3. In Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 1 wird vor „Sieben-Tage-Inzidenz“ das Wort „gewichtete“ eingefügt.

Begründung

Die Sieben-Tage-Inzidenz ist als alleiniger Maßstab für Schutzmaßnahmen ungeeignet. Mit den schwankenden Zahlen nach den Osterfeiertagen aufgrund der geringeren Anzahl von Tests und verzögerten Meldungen ist erneut deutlich geworden, wie unzuverlässig dieser Indikator ist. Mit fortschreitender Durchimpfung der Bevölkerung schwindet zudem seine Aussagekraft. Menschen mit vollem Impfschutz haben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein geringeres Risiko zu erkranken und das SARS-CoV-2-Virus weiterzugeben. Gleichzeitig wird die Aussagekraft des Inzidenzwertes durch die ungleichmäßige Durchimpfung der unterschiedlichen Alterskohorten verzerrt. Hohe Inzidenzen in ungeimpften Alterskohorten werden statistisch durch niedrige Inzidenzwerte in weitgehend geimpften Alterskohorten maskiert. Dadurch werden die höheren Übertragungswahrscheinlichkeiten in diesen noch weitestgehend ungeimpften Alterskohorten (z. B. Kinder, Jugendliche, Studierende) nicht ausreichend abgebildet.

Die Ungeeignetheit des Inzidenzwertes zeigt sich ebenso hinsichtlich der aktuellen Zuspitzung im Bereich der Intensivversorgung. Obwohl die Inzidenzwerte vor Ostern 2021 (ca. 130) deutlich unter denjenigen vor Weihnachten 2020 (ca. 200) lagen, ist die Situation zumindest ähnlich gelagert. Das liegt nach weitgehend übereinstimmender Einschätzung daran, dass die Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen immer jünger werden und dort wesentlich länger verbleiben als noch im vergangenen Jahr als vorwiegend ältere Menschen betroffen waren. Für die Auslastung der Kapazitäten kann also der vorgesehene Schwellenwert kein isolierter Indikator sein (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Thorsten Kingreen, AfG Ds. 19(14)323(19), S. 8 f.).

Auch das Bundesministerium für Gesundheit bestätigt in seiner Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Wolfgang Kubicki, dass die Anzahl positiver PCR-Testergebnisse allein nicht die Schwere der Pandemie anzeigen: „Tatsächlich wird der reale Schweregrad der Pandemie durch andere Parameter abgebildet, etwa durch den prozentualen Anteil positiver Testergebnisse unter allen durchgeführten PCR-Tests, die Anzahl an COVID-19 Patientinnen und COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen oder die Zahl der an oder mit COVID-19 Verstorbenen.“ (Antwort auf die Schriftliche Frage im Monat April 2021, Arbeitsnummer Nr. 4/29)

Das alleinige Abstellen auf Inzidenzwerte als Voraussetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie wird auch von weiten Teilen der Rechtsprechung als unverhältnismäßig eingeordnet. Dies wird explizit von den Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur „verfassungsrechtlichen Bewertung der neuen Infektionsschutzgesetzgebung“ (Az. WD 3 – 3000 – 083/21, 15.04.2021) und "zum Inzidenzwert als Grundlage für Maßnahmen zur Abwehr der Corona-Pandemie" (Az. WD 3 – 3000 – 046/21, 19.04.2021) aufgegriffen. Hierbei ist die Erstreckung von Schutzmaßnahmen auf ein größeres Gebiet (u.a. Landkreise) problematisch, wenn dies allein auf den Inzidenzwert in diesem Gesamtgebiet gestützt wurde. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte hierzu aus, das Infektionsgeschehen verteile sich nicht nur regional gleichmäßig, sondern verlaufe auch lokalisiert und klar eingrenzbar (VGH München, Beschluss vom 28. Juli 2020, Az. 20 NE 20.1609, Rn. 45 (juris)). Lokale Ausbruchsgeschehen erforderten vielmehr gezielte und räumlich beschränkte Eindämmungsmaßnahmen, die das gesamte Kreisgebiet weder betreffen müssten noch – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – dürften. Eben dieser Verwaltungsgerichtshof kritisierte in einer weiteren Entscheidung einen, dem vorgelegten Entwurf in § 28b Absatz 1 entsprechenden Mechanismus („self-executing“), der weitergehende Einschränkungen auf lokaler Ebene alleine an die Überschreitung bestimmter 7-Tage-Inzidenzen knüpfte (VGH München, Beschluss vom 29. Oktober 2020, Az. 20 NE 20.2360, Rn. 31 (juris)). Dem In- bzw. Außerkrafttreten bestimmter Maßnahmen liegen dann keine erneute konkrete Gefährdungsbeurteilung des Verordnungsgebers zugrunde, sondern nur eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung, die sich ohne weitere Zwischenschritte oder behördliche Entscheidungen fortlaufend aktualisiert und unmittelbar Rechtsfolgen auslöst. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen müsse vom Verordnungsgeber nicht nur anhand der 7-Tage-Inzidenz beurteilt werden, sondern unter Einbeziehung aller anderen für das Infektionsgeschehen relevanten Umstände, urteilt deshalb das OVG Lüneburg (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Februar 2021, Az. 13 MN 44/21, Rn. 38 (juris); Beschluss vom 26. Februar 2021, Az. 13 MN 63/21, Rn. 32 (juris)).

Der Inzidenzwert allein ist daher ungeeignet, um an ihn allein so tiefgreifende und grundrechtseinschränkende Maßnahmen zu knüpfen. Die Beurteilung der epidemischen Lage sollte daher nicht nur auf Grundlage der Sieben-Tage-Inzidenz erfolgen, sondern zusätzlich weitere Kennzahlen einbeziehen. In dem Antrag „Bundesweiten Stufenplan vorlegen – Dem Land eine Perspektive geben“ (BT-Drs. 19/26536) wurden bereits im Februar zusätzliche Indikatoren vorgeschlagen. Mit dieser Ergänzung des Indikators der Sieben-Tage-Inzidenz können die regionalen Infektionssituationen erheblich besser beurteilt werden. Auch die höhere Übertragbarkeit sowie die mögliche größere Fallsterblichkeitsrate der Virusvarianten, die zu einer erhöhten Belastung des Gesundheitswesens und insbesondere der Intensivkapazitäten führen, können so einbezogen werden.

Diese ergänzte Erfassung der Sieben-Tage-Inzidenz wird als gewichtete Sieben-Tage-Inzidenz bezeichnet. Das Robert Koch-Institut hat deshalb im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung neben den Inzidenzwerten auch die gewichtete Inzidenz, die die Positivenquote, den Impffortschritt und die freien und belegten Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin von etwa 1.300 Akut-Krankenhäusern in Deutschland sowie den Charakter des Infektionsgeschehens berücksichtigt, auszuweisen. Mit der Ausweisung der Positivquote, also die Zahl der Tests mit einem Infektionsnachweis, kann eine mögliche Untererfassung nachvollzogen werden: "Je höher der Positivenanteil bei gleichzeitig anhaltend hohen Fallzahlen ist, desto höher wird die Anzahl unerkannter Infizierter in einer Population geschätzt" (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-24-de.pdf?__blob=publicationFile). Die Erfassung des Charakters des Infektionsgeschehens kann besondere Infektionscluster kenntlich machen. Isolierte Ausbrüche, z. B. in Unterkünften nach § 36 IfSG haben weniger Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen im restlichen Landkreis als Ausbrüche auf Familienfeiern, Kindertagesstätten oder Schulen.

Die Methodik zur Berechnung der gewichteten Sieben-Tage-Inzidenz einschließlich der Gewichtung der einzelnen Faktoren und einer Begründung ihrer Methodik ist allgemein zugänglich im Internet zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 2 (Modellprojekte)

Artikel 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 finden in einer Gemeinde zeitlich befristet ganz oder teilweise keine Anwendung finden, wenn

- 1. die Gemeinde ein Modellprojekt mit strengen Schutzmaßnahmen und Testkonzepten zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erprobt, das die Öffnung von verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unter Pandemiebedingungen ermöglicht;*
- 2. die zuständige oberste Landesbehörde und das Robert-Koch-Institut dem Modellprojekt zugestimmt haben;*
- 3. das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird und eine wissenschaftliche Auswertung zeitnah gewährleistet ist und*
- 4. die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 in der Gemeinde nicht überschreitet.*

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Gemeinde den Schwellenwert von 100 gelten die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 ab dem übernächsten Tag.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Begründung

Mit Modellprojekten soll die Öffnung von verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unter Pandemiebedingungen erreicht werden. Das sollte nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 22.03.2021 mit „strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept“ erfolgen. Mehrere Bundesländer haben Modellprojekte geplant. Als bereits existierendes Beispiel gilt die Stadt Tübingen (<https://www.tuebingen.de/tuebingen-weg>), die ab dem 16.03.2021 ein solches Modellprojekt durchführt. Wesentlicher Kern ist dabei eine hohe Zahl von kostenlosen Schnelltests, die an vielen Teststationen im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden können. Mit den Bescheinigungen der Ergebnisse (sogenannten Tagedstickets) können die Bewohner und Arbeitnehmer des Landkreises Tübingen in in Geschäften einkaufen, zum Friseur gehen oder das Theater bzw. Museen besuchen. Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Tübingen ist zwar Anfang/Mitte April gestiegen, liegt aber im

Stadtgebiet weiterhin unter 100. Das Projekt wird derzeit trotz der höheren Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Tübingen, in dem die Stadt liegt, fortgesetzt, wie das zuständige Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg entschieden hat (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/modellprojekt-geht-vor-erst-weiter-100.html>).

Räumlich und zeitlich befristete Modellprojekte beginnen nur dort, wo das Infektionsgeschehen dies zulässt und die zuständigen Behörden ihre Genehmigung erteilen. Es kann aber vorkommen, dass – wie im Modellprojekt Tübingen geschehen – in den die Modellgemeinden umschließenden Landkreisen das Infektionsgeschehen so verläuft, dass die maßgeblichen Schwellenwerte zur Durchführung von Schutzmaßnahmen überschritten werden, in der Gemeinde selbst jedoch nicht.

Deshalb soll mit dieser Regelung klargestellt werden, dass Modellprojekte in einzelnen Gemeinden auch in Landkreisen mit einer Inzidenz über dem in § 28b Absatz 1 IfSG genannten maßgeblichen Schwellenwert weitergeführt werden, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in der Gemeinde selbst unter diesem Schwellenwert liegt. Die Regelung greift teilweise auf die Voraussetzungen für Modellprojekte nach § 20a Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zurück.

Änderungsantrag 3 (Ausgangssperren)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 28b Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 2 bis 9.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 73 Absatz 1a wird die Nummer 11c aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 11d bis 11k werden die Nummern 11c bis 11j.

Begründung

I. Ziffer 1

Die Verhängung von nächtlichen Ausgangssperren bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 in einem Landkreis ist zu streichen. Eine nächtliche Ausgangssperre ist weder epidemiologisch begründet, noch mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen.

1. Wissenschaftliche Untersuchungen wie die am 19.02.2021 im SCIENCE-Magazin veröffentlichte Oxford-Studie von Jan Brauner et al. (*Inferring the effectiveness of government interventions against COVID-19*, <https://science.sciencemag.org/content/371/6531/eabd9338.full>) zeigen, wie gering der Beitrag nächtlicher Ausgangssperren in einem Gesamtpaket von Maßnahmen für die Pandemiebekämpfung ist. Der am 19.03.2021 veröffentlichte Berliner MODUS-COVID-Mobilitätsbericht von Kai Nagel et al. (http://docs.dpaq.de/17481-nagel2021-03-19_modus-covid_bericht.pdf) sieht zwar im Modell Effekte von nächtlichen Ausgangssperren, weil sie zumindest theoretisch private Kontakte vermindern. Die Forscher geben aber zu bedenken, dass dieser Effekt sehr schnell verpuffen könnte, weil die Bevölkerung dann wahrscheinlich auf frühere Besuchszeiten ausweichen wird. Ihr Beitrag zur Pandemiebekämpfung ist insgesamt zu bezweifeln. Der Gesetzentwurf greift in seiner Begründung soweit eher selektiv drei Einzelstudien heraus (BT-Drucks. 19/28444, 12), die ihrerseits nicht unumstritten sind, weil sich die Effekte eher vermuten denn wirklich belegen lassen und auch in erheblichem Maße durch soziale Konventionen und Gewohnheiten beeinflusst sind (vgl. Stellungnahmen der Sachverständigen, u.a. Prof. Dr. Thorsten Kingreen, AfG Ds. 19(14)323(19), S. 8). Selbst diese drei Studien stellen im Ergebnis lediglich fest, dass Ausgangssperren allenfalls einen moderaten, möglicherweise sogar gar keinen Effekt auf das Infektionsgeschehen haben.

Die Deutsche Gesellschaft für Aerosolforschung hat in einem Offenen Brief an die Bundesregierung (https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b_2351153712d045088f336256cf7b1b5e.pdf) darauf hingewiesen, dass die Übertragung der SARS-CoV-2-Viren fast ausnahmslos in Innenräumen und nicht im Freien stattfindet. Die Forscher plädieren

dafür, auf effektive Maßnahmen zur Virusbekämpfung zu setzen und auf symbolische, aber unwirksame Maßnahmen zu verzichten. Zutreffend wird bemerkt, dass Ausgangssperren mehr versprechen als sie halten können. Heimliche Treffen in Innenräumen würden damit nicht verhindert, sondern lediglich die Motivation erhöht, sich den staatlichen Anordnungen noch mehr zu entziehen.

2. Anders als Kontaktverbote, die es der Bevölkerung verbieten, sich mit einer bestimmten Anzahl von Personen zu treffen, untersagen Ausgangsbeschränkungen das Verlassen der häuslichen Wohnung ohne „triftige Gründe“. Diese werden bisher in den jeweiligen Landesverordnungen katalogartig aufgezählt und müssen von Betroffenen gegebenenfalls glaubhaft gemacht werden. Dabei ist es verfassungsrechtlich hochproblematisch, dass sich die Betroffenen für die Ausübung ihrer Grundrechte rechtfertigen müssen (vgl. SaarlVerfGH NVwZ-RR 2020, 514 Rn. 51), da es zu einer Umkehr im Prinzip der Grundrechtsausübung kommt. Das Verlassen des Hauses begründet selbst kein Ansteckungsrisiko, übertragen wird SARS-CoV-2 vielmehr durch soziale Kontakte. Eine überzeugende Rechtfertigung nächtlicher Ausgangssperren müsste darlegen, weshalb es strengerer Regelungen für die Nacht bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Virus nachts nicht anders überträgt als tagsüber und ein nächtliches Ausgangsverbot zu einer Verlagerung von Aktivitäten – etwa dem abendlichen Spaziergang oder Jogging – auf die Tagstunden führen könnte, sodass im Ergebnis mehr Kontakte zu befürchten wären. Für nächtliche Ausgangssperren ergibt sich hieraus ein erheblicher Rechtfertigungsbedarf, weil sie ausgerechnet den Aufenthalt unter freiem Himmel verbieten, übrigens ohne erklären zu können, warum dieser Aufenthalt vor 21.00 infektionsschutzrechtlich ungefährlicher ist als danach (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Thorsten Kingreen, AfG Ds. 19(14)323(19), S. 7 f.).

Ausgangsbeschränkungen sind nicht bereits dadurch zulässig, dass ihr Unterlassen zu irgendwelchen Nachteilen in der Pandemiebekämpfung führt. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn der Verzicht auf sie auch "unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens" führen würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.02.2021 -I S 380/21). Im vorgelegten Gesetzentwurf ist die Ausgangsbeschränkung nicht "ultima ratio", sondern eine Maßnahme unter vielen. Dies widerspricht ihrer erheblichen Eingriffsintensität in Individualgrundrechte, die zumindest eine materielle Eingrenzung erforderlich macht. Dem Gebot der Erforderlichkeit der Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu (vgl. Sächsisches OVG, Beschl. v. 4.3.2021 – 3 B 26/21 –, juris Rn. 47 m.w.N.). Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt in seinem Gutachten zur "verfassungsrechtlichen Bewertung der neuen Infektionsschutzgesetzgebung" (Az. WD 3 – 3000 – 083/21, S. 7) zu der Bewertung, dass sich die "Bedenken gegen den Inzidenzwert von 100 als Tatbestand der Maßnahme" auf der Stufe der Angemessenheit auswirkten. Es bestünden Bedenken, dass mit dem Inzidenzwert von 100 noch kein hinreichend gewichtiger Tatbestand begründet sei. Auf der anderen Seite sei die Ausgangssperre ein erheblicher Grundrechtseingriff. Nach Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes sei insoweit der im IfSG-E genannte Schwellenwert zu niedrig angesetzt. Bei den vorgesehenen nächtlichen Ausgangsbeschränkungen handelt sich um Freiheitsbeschränkungen i.S.v. Art. 104 Abs. 1 GG, für die spezielle Verfahrensregelungen vorgesehen sein müssen, die hier gänzlich fehlen (vgl. Stellungnahme Kingreen, S. 7, aaO). Eingriffe nach Art. 104 Abs.1 GG sind nur „auf Grund“ eines Gesetzes und nicht unmittelbar durch Gesetz zulässig (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG 16. Aufl. 2020, Art. 104 Rn. 3: „Eine Einschränkung unmittelbar durch Gesetz ist ausgeschlossen“). Eine unmittelbar durch Gesetz verfügte Ausgangssperre, die bei Überschreiten eines Schwellenwertes selbstaussführend („self-executing“) gilt, ist hiermit unvereinbar.

Wiederholt wurden Ausgangsbeschränkungen vor Gericht erfolgreich angegriffen. Aktuell hat das OVG Lüneburg (Beschl. v. 06.04.2021 – 13 ME 166/21) eine Entscheidung gegen die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen im Raum Hannover bestätigt. Die Ausgangsbeschränkung anzuordnen, um etwaige Defizite bei der Befolgung und nötigenfalls staatlichen Durchsetzung bestehender anderer Schutzmaßnahmen, insbesondere der Kontaktbeschränkungen, auszugleichen, sei jedenfalls solange unangemessen, wie von den zur Durchsetzung berufenen Behörden nicht alles Mögliche und Zumutbare unternommen worden sei, um die Befolgung anderer Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Nicht nachprüfbar behauptungen reichten zur Rechtfertigung einer derart einschränkenden und weitreichenden Maßnahme wie einer Ausgangssperre nicht aus. Insbesondere sei es nicht zielführend, "ein diffuses Infektionsgeschehen ohne Beleg in erster Linie mit fehlender Disziplin der Bevölkerung sowie verbotenen Feiern und Partys im privaten Raum zu erklären." Nach mehr als einem Jahr Dauer des Pandemiegeschehens bestehe die begründete Erwartung nach weitergehender wissenschaftlicher Durchdringung der Infektionswege. Der Erlass einschneidender Maßnahmen lediglich auf Verdacht lasse sich in diesem fortgeschrittenen Stadium der Pandemie jedenfalls nicht mehr rechtfertigen. Soweit die Unterbindung spätabendlicher Treffen jun-

ger Menschen an beliebten Treffpunkten in der Öffentlichkeit erreicht werden soll, drängten sich Betretungsverbote hinsichtlich dieser Örtlichkeiten als milderer Mittel geradezu auf. Weiterhin kommen unter anderem Kontaktbeschränkungen sowie eine stärkere Durchsetzung der bereits geltenden Maßnahmen in Betracht. Unter Berücksichtigung dieser verallgemeinerungsfähigen Erwägungen erscheint die in § 28b Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Ausgangsbeschränkung, die ausweislich ihrer Begründung der Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln dienen soll, rechtlich in hohem Maße angreifbar. Der Gesetzgeber sollte kein derart hohes verfassungsrechtliches Risiko für eine Maßnahme eingehen, die ohnehin keinen Eckpfeiler der Pandemiebekämpfung darstellt.

II. Ziffer 2

Mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkung ist die korrespondierende Bußgeldvorschrift folgerichtig ebenfalls aufzuheben.

Der Ausschuss für Gesundheit hat Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)325.2 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss für Gesundheit hat Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)325.2 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss für Gesundheit hat Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)325.2 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Ausschuss für Gesundheit hat ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(14)325.1 mit folgendem Inhalt vorgelegen:

„In § 28b Absatz 1 wird Punkt 6 wie folgt gefasst:

„Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Freien im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.““

Begründung:

Durch die Streichung der Worte „der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader“ wird das Treiben von Sport im Freien für alle ermöglicht, sofern die in den nachfolgenden Punkten a bis c gestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Es gibt inzwischen für alle Sportarten spezifische und geeignete Schutz- Hygienekonzepte, nicht nur für den Profi- und Leistungssport, die auch die unterschiedlichen Gegebenheiten bei der Ausübung des Sportes in Sporthallen sowie an der frischen Luft, bei der so gut wie keine Ansteckungsgefahr mit dem COVID19-Virus besteht, berücksichtigen.

Es gibt keinen erkennbaren Grund, Profi- und Leistungssportlern die Ausübung des Sportes zu gestatten und gleichzeitig anderen Menschen dies zu verbieten, zumal das nun schon seit über einem Jahr faktisch bestehende Verbot des organisierten Sports inklusive des Schulsports und des Schwimmunterrichts gravierende (Langzeit)Folgen für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, hat.

Der Ausschuss für Gesundheit hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(14)325.1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ferner hat dem Ausschuss für Gesundheit ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(14)325.4 mit folgendem Inhalt vorgelegen:

I. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

Artikel 4

§ 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

- 1. Das Wort „kann“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt.*
- 2. Vor das Wort „erlassen“ wird das Wort „zu“ eingefügt.*
- 3. Es werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:*

„In diesen Rechtsverordnungen ist unter genauerer Regelung der Einzelheiten zu bestimmen, dass

- 1. Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten angeboten werden muss, diese Tätigkeiten in ihren Wohnung auszuführen, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,*
- 2. Beschäftigte bei betriebsbedingten Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung anderer Beschäftigter durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu Dritten eine vom Arbeitgeber täglich neu zur Verfügung zu stellende FFP2-Maske oder eine mindestens gleichwertige Maske tragen müssen,*
- 3. Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens zweimal wöchentlich angeboten werden muss und*
- 4. Beschäftigte, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sich in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens zweimal wöchentlich durch den Arbeitgeber testen lassen müssen.*

Die Verpflichtung zum Testangebot und zur Testung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 reduziert sich bei Beschäftigten, die weniger als zweimal wöchentlich nicht in ihrer Wohnung arbeiten, auf einmal wöchentlich. Einzelheiten im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Konkretisierungen zu vergleichbaren Tätigkeiten, zwingenden betrieblichen Gründen, betriebsbedingten Tätigkeiten, weiteren Ausnahmen, die mit der Arbeit in der Wohnung vergleichbar sind, und Art, Durchführung und Dokumentation der Tests sowie die Bescheinigung der Testung auf Wunsch der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind berechtigt, Verstöße gegen die Rechtsverordnung den zuständigen Behörden unmittelbar anzuzeigen.“

II. Der vorherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung

Zu I.

Zu 1. und 2.

Die Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz, in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für einen befristeten Zeitraum erlassen, wird von einer „kann“-Vorschrift zu einer „muss“-Vorschrift geändert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss verpflichtet werden, in der Pandemie wirksame Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vorzunehmen.

Zu 3., Satz 2

Die Regelung ergibt sich daraus, dass Beschäftigten, die lediglich einmal wöchentlich im Betrieb tätig sind, nur einmal pro Woche eine Testung angeboten werden muss und sie diese auch nur einmal pro Woche durchführen müssen.

Zu 3., Satz 3, Nummer 1 und 2

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen, die unter anderem die Verpflichtung zum Anbieten von Home-Office und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP 2 Maske) vorsieht. Durch die Aufzählung dieser Verpflichtungen in der Ermächtigungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen im Falle einer Pandemie umzusetzen sind und auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen.

Zu 3., Satz 3, Nummer 3 und 4

Um dem Arbeitsschutz für die Beschäftigten in der Pandemie gerecht zu werden, bedarf es einer verbindlichen Testpflicht für alle Betriebe, bei denen kein Home-Office möglich ist. Präsenzbeschäftigten müssen von ihren Arbeitgebern mindestens zweimal pro Woche einen Schnelltest angeboten bekommen und diesen auch durchführen. Das Testen am Arbeitsplatz ist ein Weg, Infektionsausbrüche am Arbeitsplatz zu vermeiden und die Beschäftigten und ihre Familien zu schützen. Die Testpflicht kann zudem zur Eindämmung der Pandemie und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems beitragen, Betriebsschließungen können verhindert werden. Ein Testangebot der Arbeitgeber ist daher nicht ausreichend, sondern muss von einer Pflicht zum Testen durch die Arbeitnehmer begleitet werden, um tatsächlich wirksamen Schutz zu erreichen. Der Anwendung präventiver Massentests im Betrieb wird daher ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt, der Eingriffe in die Betroffenenrechte rechtfertigt.

Zu Satz 4:

In den Rechtsverordnungen sind die genannten Maßnahmen und unbestimmten Rechtsbegriffe entsprechend zu konkretisieren.

Zu Satz 5:

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden sind aus Kapazitätsgründen vielfach nicht in der Lage, die tatsächliche Einhaltung der Pflichten durch die Arbeitgeber zu kontrollieren. Die Maßnahmen müssen aber zur Eindämmung der Pandemie schnell und umfassend umgesetzt werden. Die Arbeitnehmer werden daher berechtigt, sich bei Verstößen unmittelbar an die Arbeitsschutzbehörden zu wenden, ohne vorher die Arbeitgeber zur Abhilfe aufzufordern und auf eine Umsetzung der Maßnahmen warten zu müssen, bevor sie die Arbeitsschutzbehörden informieren.

Zu II.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Der Ausschuss für Gesundheit hat diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(14)325.4 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, es sei ein wichtiger Schritt, die seit dem 3. März 2021 bestehende Beschlusslage der Länder nun zu vereinheitlichen und der fragmentierten Umsetzung ein Ende zu bereiten. Allein die Debatte darüber habe einen Teil der Bundesländer bewegt, sich mit ihrem Handeln in Richtung der jetzt zu beschließenden Regelungen zu orientieren. Der Bund gebe nun bei starkem Infektionsgeschehen klare Vorgaben, um das Schlimmste abzuwenden und der drohenden Überlastung der Intensivstationen zuvorzukommen. Es sei eine Notbremse, die die Länder allerdings nicht aus ihrer Pflicht entlasse, auch unterhalb der 100er-Inzidenz die Entwicklung mit geeigneten Maßnahmen zu bremsen. Denn angesichts der Tatsache, dass inzwischen fast 20 Prozent der Bevölkerung Erstgeimpfte seien, müsse man die Inzidenz eigentlich auf den kleineren Kreis der Ungeimpften umrechnen. Bei möglichen Rechtsverordnungen der Bundesregierung gebe es nun im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf die parlamentarische Mitbestimmung. Die Befristung bis Ende Juni 2021 ergebe eine klare Konzentration auf die aktuelle und sich bis dahin entwickelnde Lage. Die strikteren Regeln am Arbeitsplatz seien ebenfalls ein wichtiger Punkt. Die Ausgangsbeschränkungen habe man nach erneuter Prüfung praxisnäher und verträglicher gestaltet. Der in den Änderungsanträgen der Fraktion der FDP enthaltene Wunsch nach einer gewichteten Sieben-Tage-Inzidenz auf Basis einer noch fehlenden RKI-Methodik für Berechnungen mit

mehreren Faktoren hätte kurzfristig ein völlig unbestimmtes Verhalten zur Folge, weshalb man dies ebenso wie den Vorschlag zu den Modellprojekten ablehne. Durch die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen, die auf die privaten Besuche zielten, könne eine Reduktion des R-Werts um 0,1 erreicht werden. Den Antrag, dies gänzlich zu streichen, lehne man daher ebenfalls ab. Die Forderungen der Grünen nach verpflichtendem Homeoffice seien durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sowie die Erweiterung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bereits adressiert. Ähnlich verhalte es sich mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE., da nun zwischen 22 Uhr und 24 Uhr körperliche Bewegung im Freien für Einzelpersonen erlaubt werde und Kinder bis 14 Jahre die Möglichkeit hätten, in einer Fünfergruppe Sport zu betreiben. Der auf besonders gefährdete Menschen gerichtete Antrag der Fraktion DIE LINKE. von November 2020 sei an etlichen Stellen ebenso überholt wie die Forderung, Lockdown-Maßnahmen durch Gesetz und nicht durch Verordnungen zu regeln. Den Antrag, mehr Sicherheit und Lebensqualität mit Schnelltests und Selbsttests zu erreichen, lehne man angesichts der seit dem 8. März 2021 durchweg gut verfügbaren kostenlosen Bürgertestungen als entbehrlich ab.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, man setze mit dem Vierten Bevölkerungsschutzgesetz schwerpunktmäßig die Maßnahmen um, die Bund und Länder schon Anfang März 2021 vereinbart hätten, und gieße sie in eine bundeseinheitliche, transparente Gesetzgebung, die für jeden nachvollziehbar sei. Die Anhörung habe deutlich gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf bestehe und dass die Infektionen hauptsächlich in drei Bereichen erfolgten, nämlich im privaten Bereich, in der Arbeitswelt und in der Schule. Ausgangsbeschränkungen seien sicherlich kein Allheilmittel, aber sie seien eine geeignete Maßnahme zur Kontaktreduzierung, was man in Hamburg und im europäischen Ausland sehen könne. In Abänderung zum eingebrachten Gesetzentwurf würden die Regelungen nun an die Lebensrealität der Menschen angepasst, indem man anlehnend an die Hamburger Verordnung, die sich bislang als gerichtsfest erwiesen habe, Bewegung an der frischen Luft bis 24 Uhr erlaube. Eine andere sehr wichtige Maßnahme zur Einschränkung von Mobilität und Kontakten seien die Maßnahmen zum Homeoffice mit der Verpflichtung des Arbeitnehmers, Homeoffice anzunehmen oder zu begründen, warum es nicht durchgeführt werden könne. Ganz maßgeblich sei die Einbindung des Bundestages, zum einen durch die Entscheidung über diesen Gesetzentwurf und zum anderen durch den Vorbehalt, dass alle Rechtsverordnungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen seien, der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen. Eine solche Rechtsverordnung sei beispielsweise das richtige Instrument bei der Frage, wie man mit den Geimpften umgehen wolle. Bislang gebe es noch keinen exakten wissenschaftlichen Beleg dafür, wie infektiös ein Geimpfter sei. Für drei auf dem Markt befindliche Impfstoffe gebe es zwar die bestätigte Aussage, dass eine geimpfte Person einem negativ Getesteten gleichzustellen sei. Mehr sei jedoch noch wissenschaftlich nachgewiesen. Da sich dies im Fluss befinde, bleibe man mit einer Rechtsverordnung flexibler als mit einem Gesetz. Wichtig seien schließlich auch die begleitenden Maßnahmen des Gesetzes wie zum Beispiel die Erhöhung der Kinderkrankentage auf 30, was zu einer erheblichen Entlastung in den Familien führen dürfte. Insgesamt übernehme man mit dem Gesetz Verantwortung, bekämpfe die Pandemie, schaffe klare, transparente Regeln und kümmere sich um die Lebensrealitäten der Menschen, indem man die Familie sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Fokus nehme. Die Oppositionsanträge lehne man ab, weil man mit dem Gesetzentwurf eine umfassende Regelung treffe.

Die **Fraktion der AfD** lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf und die vorgeschlagenen Änderungsanträge ab. Die Verschiebung der Ausgangssperre von 21 Uhr auf 22 Uhr oder die Öffnung der zoologischen Gärten stellten keine wesentlichen Verbesserungen dar. Die in der öffentlichen Anhörung am Freitag geäußerte Kritik, sei nicht ausreichend in die Änderungsanträge eingeflossen. Die geplanten Grundrechtseinschränkungen könne man deshalb nicht mittragen. Auch die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bewerte die Fraktion der AfD kritisch. Den Änderungsanträgen 1 und 3 der FDP werde man zustimmen, weil hier der Inzidenzwert von 100 kritisiert und der Inzidenzwert insgesamt als Maßstab in Frage gestellt werde. Diese Auffassung teile die Fraktion der AfD. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. und auch den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt die Fraktion ab. Letzterer liste zahlreiche Verpflichtungen der Arbeitgeber, von der Einführung der Maskenpflicht am Arbeitsplatz über die Kontrollpflicht und Aufsichtspflicht auf. Diese Maßnahmen seien reine Schikane und daher abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** betont, dass das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz in der vorliegenden Form nicht verabschiedet werden dürfe. Die Fraktion halte bundeseinheitliche Regelungen zwar für sehr wichtig und habe dazu bereits im Februar einen entsprechenden Stufenplan mit klaren Wenn-dann-Regelungen vorgelegt. Auch die aktive Zustimmung des Bundestages bei Rechtsverordnungen sei begrüßenswert. Der Gesetzentwurf sei aber nach Auffassung der Fraktion mit der Verfassung unvereinbar. Dies hätten die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung bestätigt. Es sei grob fahrlässig, eine verfassungsrechtlich fragwürdige Gesetzesänderung auf den Weg

bringen zu wollen. Die gescheiterte Osterruhe habe gezeigt, wie viel Vertrauen und Ansehen für die Politik dabei verloren gehe. Das dürfe sich nicht wiederholen. Deshalb habe die Fraktion der FDP drei Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes vorgelegt. Diese beträfen die gewichtete Sieben-Tage-Inzidenz, die Modellprojekte und die Ausgangssperren. Weitere Änderungsanträge werde man zur 2./3. Lesung im Plenum einbringen. Bei den Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf von den Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man sich enthalten. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. sehe man als überholt an und lehne sie ebenfalls ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, dass sie den Gesetzentwurf ablehnen werde. Der maßgebliche Grund liege in den Ausgangsbeschränkungen als sehr tiefem Grundrechtseingriff. Da nicht alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ausgeschöpft würden, halte man dies, auch in der revidierten Form, für unverhältnismäßig. Fehlen würden insbesondere weitere auf das Arbeitsleben bezogene Maßnahmen, beispielsweise im Hinblick auf das Durchsetzen verbindlicher Kontrollen oder die Pflicht des Arbeitgebers, FFP2-Masken auszugeben. Es fehle zudem ein Konzept, wie Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe geöffnet werden könnten, wenn der überwiegende Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Belegschaft geimpft seien. Große Bedenken habe man des Weiteren gegenüber den Freiheitseinschränkungen per Gesetz. Dies sei in der Bundespolitik ein Novum, weil im Grundgesetz festgelegt sei, dass Grundrechte aufgrund eines Gesetzes, aber nicht direkt durch ein Gesetz eingeschränkt werden könnten. Hinzu komme, dass sich dies auch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bevölkerung auswirke. Mit dem Gesetz werde schließlich nichts an dem Versäumnis der Bundesregierung geändert, sich nicht rechtzeitig Gedanken darüber gemacht zu haben, wie erfolgreich entwickelte Impfstoffe, die mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert worden seien, in die Massenproduktion gebracht werden könnten. Obwohl man den Vorschlag gemacht habe, die Lizenzen freizugeben und einen entsprechenden Technologietransfer anzuordnen, enthalte der Gesetzentwurf nichts dazu. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gingen zwar in die richtige Richtung, da sie ein Ergebnis der Anhörung seien. Dennoch könne man auch auf ihrer Grundlage dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weshalb man sich bei diesen der Stimme enthalte. Die ersten beiden Änderungsanträge der FDP zur Inzidenz und zu den Modellprojekten gingen nicht weit genug, weshalb man sich dort ebenfalls enthalten werde. Dem dritten Antrag der FDP, die Ausgangssperre aus dem Gesetz zu streichen, stimme man dagegen ebenso wie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Arbeitsschutz zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die Dramatik der gegenwärtigen Situation. Es gehe aktuell darum, die steigenden Inzidenzen schnellstmöglich in den Griff zu bekommen. Deshalb setze sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für wirklich konsequente Maßnahmen ein. Die jetzige Gesetzgebung komme aber zu spät und es mangle ihr an Konsequenz, sodass die geforderte Notbremse nicht erreicht werde. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien durchaus positiv zu bewerten und man habe eigene Vorschläge darin wiedergefunden, insgesamt seien aber auch diese nicht konsequent genug, um die Welle zu brechen. Gerade im Bereich des Arbeitsschutzes gebe es dringenden Handlungsbedarf. Das Problem greife der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. und zu den Änderungsanträgen der Fraktion der FDP werde man sich enthalten. Allen Forderungen seien im Kern durchaus richtig, aber im Hinblick auf die Zielsetzung „Notbremse“ nicht konsequent genug. Die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. zur Corona-Strategie seien sinnvoll, aber die Maßnahmen zur Versorgung vulnerabler Gruppen gesetzlich zu fixieren, sei kontraproduktiv, da der Schutz einfacher und besser durch andere Maßnahmen, zum Beispiel durch den Schutz von Personen im Umfeld dieser Gruppen, zu erreichen sei. Der Umsetzung von Lockdown-Maßnahmen per Gesetz und nicht per Verordnung stimme die Fraktion grundsätzlich zu, aber für beispielsweise die Impfpriorisierung seien Gesetze tatsächlich zu starr. Hier sei eine gewisse Flexibilität durchaus sinnvoll. Dem Antrag „Mehr Sicherheit und Lebensqualität mit Schnelltests und Selbsttests“ werde man zustimmen, weil er mit den eigenen Forderungen übereinstimme.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 – Inhaltsübersicht)

Durch die Einfügung von § 28c wird eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich, die hier vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 – § 28b)

Buchstabe b enthält die Änderungen zu § 28b (Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe aa (§ 28b Absatz 1)

Zu Buchstabe aaa

Die Änderung dient einer Klarstellung bezüglich der Veröffentlichung der Sieben-Tage-Inzidenz.

Zu Buchstabe bbb

Durch die Anhebung der Personenzahl von 15 auf 30 Personen soll dem Bedürfnis nach einem angemessenen Rahmen bei Trauerfeiern entsprochen werden. Weitergehende Regelungen auf Landesebene, insbesondere zu erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepten unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten vor Ort, bleiben unberührt (vgl. auch § 28b Absatz 5).

Weitere Änderungen der Nummer 1 erscheinen nicht erforderlich. Insbesondere werden von der Regelung allein „private“ Zusammenkünfte erfasst. Kontakte, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, der Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitskampfes, der Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtlicher Tätigkeiten, behördlicher Termine usw. dienen, sind keine Kontakte im Rahmen privater Zusammenkünfte im Sinne der Vorschrift; das gilt ebenso für Kontakte im Rahmen der Tätigkeit politischer Parteien wie etwa Aufstellungsverfahren. Gleiches gilt für Kontakte, die durch die Wahrnehmung von Pflege- und Assistenzverhältnissen entstehen.

Zugleich sind auch keine besonderen Regelungen etwa für Pflegeeinrichtungen erforderlich, weil solche von vornherein nicht als Haushalt im Sinne der Vorschrift zählen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe ccc

Die Ausgangsbeschränkungen beginnen um 22 Uhr. Zudem wird eine weitere Ausnahme eingefügt. Zwischen 22 und 24 Uhr soll der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft einschließlich des dazugehörigen befriedeten Besitztums auch zum Zweck der körperlichen Bewegung, d.h. insbesondere zur sportlichen Betätigung, erlaubt sein. Um den Vorteil der Kontrollierbarkeit zu erhalten, ist körperliche Bewegung nach dieser Ausnahme nur alleine zulässig. Zudem ist ausschließlicher Zweck des nach dieser Ausnahme gestatteten Aufenthalts außerhalb einer Wohnung und des dazugehörigen befriedeten Besitztums die körperliche Bewegung im Freien von jeweils höchstens einer Person alleine. Die Ausnahme kann daher insbesondere nicht für die Aufnahme zwischenmenschlicher Kontakte oder gar für den Wechsel zwischen verschiedenen Wohnungen genutzt werden. Auch Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

Im Übrigen sind Änderungen der Regelung der Ausgangsbeschränkung nicht veranlasst. So können etwa zur Tierseuchenbekämpfung erforderliche Jagden zur Nachtzeit gewichtige und unabweisbare Zwecke darstellen.

Insbesondere liegt auch kein Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes vor. Auch in der gerichtlichen Praxis wird von einem (erheblichen) Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Handlungsfreiheit ausgegangen,

siehe etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. April 2021 – 13 ME 166/21. Die weit überwiegende Zahl der verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hat die Zulässigkeit von Ausgangsbeschränkungen als Maßnahme zur Pandemieeindämmung auch im Ergebnis nicht in Frage gestellt, siehe etwa BayVGH, Beschluss vom 5. März 2021 – 20 NE 20.3097; LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. März 2021 – LVG 4/21; VG Schleswig, Beschluss vom 26. Februar 2021 – 1 B 20/21.

Zu Buchstabe ddd

Solarien und Fitnessstudios werden in den Regelungsbereich aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe eee

Es wird klargestellt, dass Öffnungen im Großhandel weiterhin möglich bleiben. Das dient dazu, dass Gewerbetreibende sich weiterhin mit Waren eindecken können, soweit dies zur Aufrechterhaltung von weiterhin zulässigen Angeboten erforderlich ist.

Zudem werden nach den in der Praxis entwickelten Modellen Ausnahmen für „Click&Collect“ und bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 150 auch „Click&Meet“ ermöglicht.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe fff

Die vorgenommene Umstellung dient der Verdeutlichung, dass sich die Ausnahme nur auf Autokinos, nicht aber auf andere der genannten Einrichtungen bezieht. Die besondere Regelung für zoologische und botanische Gärten sieht als Ausnahme eine moderate Öffnung dieser Einrichtungen im Außenbereich vor, in dem von einem verringerten Infektionsrisiko ausgegangen wird. Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll im Hinblick auf das von ihnen ausgehende geringere Infektionsrisiko und die von der Testung ausgehenden größeren Belastungen auf die Testung verzichtet werden.

Die bewusst punktuell gehaltene Ausnahme erscheint insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes angemessen. Schon grundsätzlich sind mit Blick auf das Gleichheitsgrundrecht weniger strenge Maßstäbe anzulegen, wo es nicht um Eingriffe, sondern um Ausnahmen von Eingriffen geht. Ungeachtet dessen ist die Ausnahme für den Besuch zoologischer und botanischer Gärten infektiologisch naheliegend, da sie auf den Außenbereich der jeweiligen Einrichtungen begrenzt ist. Sie verfolgt zudem den nicht zuletzt psychologisch fundierten Zweck, gerade für Familien (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes) eine hygienisch vertretbare Möglichkeit der Freizeitgestaltung angesichts der im Übrigen hinzunehmenden entschiedenen Einschränkungen zu belassen. Da der Besuch von Autokinos aus infektiologischer Sicht wegen der effektiven physischen Trennung der Besucherinnen und Besucher grundsätzlich vertretbar erscheint, ist die insofern vorgesehene weitere Ausnahme ebenfalls angemessen und verdeutlicht die dem differenzierten Maßnahmenkatalog zu Grunde liegende infektionsbezogene Logik.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe ggg

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleibt die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe hhh

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe iii

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Weitere Änderungen der Nummer 8 erscheinen nicht erforderlich. Nummer 8 folgt bereits einem abgestuften Konzept, das infektiologisch naheliegende Differenzierungen vornimmt. So werden auf einer ersten Stufe Dienstleistungen grundsätzlich nicht bundesrechtlich verboten, weil bei Dienstleistungen typischerweise ein gegenüber dem Handel stärker individualisiertes Verhältnis zum Kunden vorliegt, was die Einhaltung von Schutz- und Hygienestandards erleichtert. Auf einer zweiten Stufe werden körpernahe Dienstleistungen untersagt, weil bei solchen wegen der physischen Nähe wiederum ein erhöhtes Infektionsrisiko anzunehmen ist. Auf einer dritten Stufe werden von den körpernahen Dienstleistungen diejenigen von dem Verbot rückausgenommen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen. Denn ein Verbot solcher Leistungen liefe dem übergeordneten medizinischen Gesamtzweck der Regelung ersichtlich zuwider. Auf einer fünften Stufe schließlich wird für körpernahe Friseurdienstleistungen und die Fußpflege eine gesonderte Regelung getroffen. Solche Leistungen sind zwar mit erhöhter physischer Nähe verbunden, dienen zugleich aber pflegeähnlichen Zwecken (hierin liegt auch der wesentliche Unterschied bspw. zum Besuch von Museen und ähnlichen Aktivitäten); auch die generelle Fußpflege ist gerade für ältere Menschen oft essentieller Bestandteil der Körperpflege. Für diese Leistungen wird daher der Mittelweg gewählt, dass sie zulässig sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Dieses abgestufte Konzept wird insbesondere den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes gerecht.

Zu Buchstabe jjj

Nach den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar während körperlicher Arbeit aus Gesundheitsschutzgründen nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Dem trägt die Differenzierung des Schutzstandards bei der Personenbeförderung Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe kkk

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe III

Die Einfügung dient der Stärkung der Rechtssicherheit. Es bleibt bei dem automatischen Eingreifen der Maßnahmen der Notbremse. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen wird das Eingreifen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nachdem erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für das Eingreifen der Notbremse eingetreten sind. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Robert Koch-Institut auf seiner Homepage für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage.

Das ungeachtet der Bekanntmachungsvorschrift automatische Eingreifen der Notbremse ändert nichts am Anspruch des Bürgers auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Dieser ist gewährleistet. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Die Anwendung und Auslegung des einfachen Gesetzesrechts obliegt der zuständigen Fachgerichtsbarkeit. So kann der einzelne Bürger etwa mit einer vor den Verwaltungsgerichten zu erhebenden Feststellungsklage (§ 43 VwGO) mit dem Ziel, festzustellen, nicht von der gesetzlichen Regelung erfasst zu sein, vorgehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2004 – 1 BvR 2016/01). Hierzu ist der Bürger auch vor dem Hintergrund der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gehalten. Ggf. ist um einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen. Eine (auch vorbeugende) Feststellungsklage gegen die individuelle Verbindlichkeit in Rede stehender Ge- oder Verbote ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann grundsätzlich zulässig, wenn dem Betroffenen das Abwarten eines Normvollzugsakts wegen drohender Sanktionen nicht zugemutet werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20).

Zu Buchstabe bb (§ 28b Absatz 2)

Die Änderungen dienen der weiteren Stärkung der Bestimmtheit und Publizität. Die Aufnahme des Satzes 2 zu den Sonn- und Feiertagen dient der Klarstellung, dass durch Sonntage oder in allen Ländern geltende gesetzliche

Feiertage wie zum Beispiel Christi Himmelfahrt die Zählung der fünf Werktage nach solchen Sonn- oder Feiertagen nicht neu beginnt. Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz zum Beispiel an den fünf Werktagen des 11. Mai 2021, des 12. Mai 2021, des 14. Mai 2021, des 15. Mai 2021 sowie des 17. Mai 2021 unterhalb der im Gesetz genannten Schwelle sinkt, sind die Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

Es ist vorgesehen, dass auch das (automatische) Außerkrafttreten der Maßnahmen der Notbremse durch die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgemacht wird.

Zu Buchstabe cc (§ 28b Absatz 3)

Durch die Erweiterung auf berufsbildende Schulen wird klargestellt, dass neben Schulunterricht im dualen Ausbildungssystem auch der Unterricht in rein schulischen Ausbildungen erfasst wird.

Durch den expliziten Hinweis auf die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte wird klargestellt, dass im Fall der Durchführung von Präsenzunterricht neben der Testpflicht nach wie vor zusätzliche Schutzvorkehrungen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Schulen eingehalten werden müssen, sofern Präsenzunterricht durchgeführt werden soll. Dies umfasst insbesondere die bereits im Landesrecht vorgesehenen Regelungen zum Tragen von geeigneten Atemschutzmasken. Solche Maßnahmen stellen sinnvolle flankierungen für Testungen vor. Im Fall positiver Testergebnisse greifen die nach allgemeinen Regeln bereits vorgesehenen Folgen; insbesondere ist eine Teilnahme positiv getesteter Personen am Präsenzunterricht nicht zulässig, bis die Infektiosität hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der Durchführung von Wechselunterricht können noch größere Abstände eingehalten werden als bei der Durchführung von regulärem Präsenzunterricht unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten, dadurch wird das Infektionsrisiko weiter reduziert.

Die Regelung von Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen erfolgt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die in der Vorschrift genannten Abschlussklassen erfassen auch Übertrittsklassen an Grundschulen.

Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Satz 5 kann sowohl in den Fällen von Absatz 3 Satz 2 als auch in den Fällen von Absatz 3 Satz 3 sowie in den Fällen von Absatz 3 Satz 9 angeboten werden.

Zu Buchstabe dd (§ 28b Absatz 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 werden gegeneinander getauscht. Durch die Umstellung wird verdeutlicht, dass sich landesrechtliche Regelungen, die über die Regelungen in § 28b hinausgehen, auch auf Versammlungen und Zusammenkünfte zur Religionsausübung beziehen können.

Bei der weiteren Regulierung wird es sich für die Länder empfehlen, die für Versammlungen und religiöse Zusammenkünfte (etwa christliche Messen oder muslimisches Fastenbrechen) entwickelten Beschränkungen, Schutz- und Hygienevorschriften in Kraft zu belassen und insofern mit Blick auf ein sich verschärfendes Pandemiegeschehen nachzusteuern.

Zu Buchstabe ee (§ 28b Absatz 6)

Zu Buchstabe aaa

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird weiter präzisiert und entflochten.

Zu Buchstabe bbb

Die bisher vorgesehene Zustimmungsfiktion kann im Hinblick auf die jetzt vorgesehene Befristung der Norm (§ 28b Absatz 10 – neu –) entfallen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe ff (§ 28b Absatz 7 – neu –)

Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, das Arbeiten im Homeoffice anzubieten. Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten ins Homeoffice abgesehen werden. Betriebsbedingte Gründe können vorliegen, wenn die Betriebsab-

läufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Technische oder organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten können in der Regel nur vorübergehend angeführt werden. Die Regelung entspricht den bisherigen Inhalten der Arbeitsschutzverordnung zum Angebot auf Homeoffice.

Die Beschäftigten müssen Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung ausführen, wenn dies den Beschäftigten möglich ist. Gründe, die dem entgegenstehen, können beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein. Eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, reicht zur Darlegung aus.

Liegen betriebliche Gründe dafür vor, dass die Homeoffice-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen. Weiterer Dokumentationsaufwand ist damit nicht verbunden.

Die zuständige Behörde zum Vollzug dieser Regelung bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1 IfSG. Der sachliche Zusammenhang mit weiteren betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen unter anderem zur Kontaktreduzierung (§ 2 Corona-ArbSchV) spricht für eine Zuständigkeitszuweisung an die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

Zu Buchstabe gg (§ 28b Absatz 8 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe hh (§ 28b Absatz 9 – neu –)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich bei anerkannten Tests im Sinne des § 28b nur um solche handeln kann, die verkehrsfähig sind. Die eingefügte Ausnahme von einer in § 28b angeordneten Maskentragpflicht trägt den besonderen körperlichen Voraussetzungen bei Kleinkindern und beeinträchtigten Personen Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe ii (§ 28b Absatz 10 – neu –)

Die Regelung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in § 28b dient der zügigen Eindämmung eines besonders dynamischen Infektionsgeschehens und geht zu diesem Zweck mit weitreichenden gesetzlichen Grundrechtseingriffen einher. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit wird diese Regelung neben der bereits vorgesehenen Befristung für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag zusätzlich bis längstens 30. Juni 2021 zeitlich befristet.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe jj (§ 28b Absatz 11 – neu –)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf § 28b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 IfSG-E neu.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3 – § 28c – neu –)

Buchstabe c regelt die Einfügung eines neuen § 28c IfSG. Mit dieser Vorschrift wird die bereits vorgesehene Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen in einer eigenen Vorschrift geregelt. Dies dient der weiteren Präzisierung und Entflechtung der Verordnungsermächtigungen.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 4 und 5 – §§ 32, 73)

Die Regelung sieht zum einen Änderungen von § 32 IfSG vor, zum anderen erhält sie redaktionelle Anpassungen in § 73 IfSG.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Die Änderungen in § 32 IfSG berücksichtigen, dass es sich bei den §§ 28b und 28c um Regelungen und Verordnungsermächtigungen handelt, die nicht durch Rechtsverordnungen der Länder umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird das Zitiergebot erfüllt.

Zu Nummer 5 (§ 73)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine Neufassung vorgesehen.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 6 – § 77)

Es wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die vor allem das erstmalige Eingreifen der Maßnahmen nach § 28b IfSG betrifft. Die bundeseinheitliche Notbremse soll so schnell wie möglich greifen, um eine möglichst große Effektivität zu entfalten.

Bereits im Landesrecht vorgesehene oder eingeführte Erleichterungen oder Ausnahmen für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, sollen bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c IfSG wirksam sein.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von § 28b Absatz 3, so dass ebenso wie bei einer länderseitig veranlassten vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der genannten Einrichtungen der Anspruch auf das Kinderkrankengeld auch dann gegeben ist, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens aus § 28b Absatz 3 resultiert.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 – Inkrafttreten)

Mit der Anpassung wird gewährleistet, dass die weitere zeitliche Ausdehnung des Leistungszeitraumes des Kinderkrankengeldes und ebenso die Folgeänderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch zum 5. Januar 2021 und damit zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, wie die mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021 vorgenommene Regelung zur Ausdehnung des Leistungszeitraumes.

Berlin, den 19. April 2021

Rudolf Henke
Berichterstatter

Hilde Mattheis
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatterin

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

